

Satzung
des Landkreises Bad Dürkheim vom 08. Mai 2013
über die
Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege
zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2020

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17 und 25 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) BS 2020-2,

der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379) BS 2020-2-1,

des § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075),

des § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), BS 610-10, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GVBl. S. 158),

folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Elternbeitrag

§ 3 Beitragspflichtige

§ 4 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

§ 5 Einkommen

§ 6 Ermäßigung und Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt

§ 7 Vollstreckung

§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim werden Elternbeiträge nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.
- (2) Der Landkreis Bad Dürkheim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Der Tagespflegeperson ist gemäß § 23 SGB VIII im Rahmen der Förderung eine laufende Geldleistung zu gewähren. Die Voraussetzung für die wirtschaftliche Leistung und die Leistungshöhe regelt die „Satzung über Leistungen in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim“.
- (3) Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird vom Landkreis Bad Dürkheim ein Elternbeitrag nach Anlage 1 dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Der Elternbeitrag wird nach Einkommen, Kinderzahl und Betreuungszeit gestaffelt erhoben.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragsschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten,
 - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Eltern,
 - c) in den Fällen, in denen keine Beitragsschuldner nach a) und b) vorhanden sind, die Personen, die das Kind zum Besuch der Kindertagespflege angemeldet haben.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Der Elternbeitrag ist ab dem 1. des Monats, spätestens bis zum 3. Werktag des Monats in dem das Betreuungsverhältnis beginnt, zu entrichten. Der Festsetzungsbescheid erfolgt durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim.
- (2) Mit Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis beendet wird, endet die Pflicht zur Leistung des Elternbeitrages.

§ 5 Einkommen

- (1) Die Prüfung des Einkommens erfolgt nach der Maßgabe der **Förderrichtlinie für die Elternbeiträge in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim**.
- (2) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen erfolgt anhand aktueller Nachweise (z. B. Verdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheid).
- (3) Eine Verpflichtung, das Einkommen offenzulegen, besteht nicht. In diesen Fällen wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (4) Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge nicht besser gestellt werden als Ehegatten.
- (5) Für die Einstufung maßgebend ist die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, für die Kindergeld oder ähnliche Leistungen gezahlt werden.

§ 6

Ermäßigung und Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt

- (1) Nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 4 SGB VIII wird der Beitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten ist. § 90 Abs.2 Satz 2 SGB VIII gilt entsprechend.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7

Vollstreckung

Für Vollstreckungsmaßnahmen gilt das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung „**Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten und der Kindertagespflege**“ vom 22.06.2011 außer Kraft.

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bad Dürkheim, den 21.12.2020
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim, den 21.12.2020
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat